



## Gastgewerbe - Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung

### Veranstalter

Name Organisation / Verein

Vorsteher / Präsident

Adresse

Tel. Nr.

E-Mail

Verantwortliche Person

Adresse

Tel. Nr.

E-Mail

Sicherheitsbeauftragter

Adresse

Tel. Nr.

E-Mail

### Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Durchführungsdatum

Durchführungsort

Strasse

PLZ, Ort

Anzahl Sitzplätze

vorgesehene maximale Personenbelegung

Anzahl PP

Ort der PP



## Getränke- und Speiseangebot

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke           | <input type="checkbox"/> Snacks, Grillwaren      |
| <input type="checkbox"/> gebrannte Wasser (Schnäpse)     | <input type="checkbox"/> warme und kalte Speisen |
| <input type="checkbox"/> vergorene Getränke (Bier, Wein) | <input type="checkbox"/> <input type="text"/>    |

Es wird mit folgendem Umsatz an gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine, gerechnet:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis Fr. 5'000                     | <input type="checkbox"/> zwischen Fr. 10'000 und Fr. 20'000 |
| <input type="checkbox"/> zwischen Fr. 5'000 und Fr. 10'000 | <input type="checkbox"/> über Fr. 20'000                    |

## Hinweis für Veranstaltungen gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

- kein Schallpegel über 93 dB (A)
- Schallpegel über 93 dB (A) bitte mit separatem Schallmelde-Gesuch einreichen

Wir machen Sie auf die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 1. Juni 2019 (SR 814.711) aufmerksam. Für Veranstaltungen mit Schall gilt Abschnitt 4 (Art. 18 – 21), sowie Anhang 4 zu beachten. Speziell machen wir Sie darauf aufmerksam, dass neu auch Veranstalter von nicht elektroakustisch verstärkten Musikdarbietungen ab einem Stundenschallpegel von 93 dB(A) dem Publikum kostenlos Gehörschutz anbieten und auf eine mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen **müssen**.

Ebenfalls ist bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung Abschnitt 3 (Art. 10 – 17) sowie Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zu beachten. Bis das Meldeportal für Laserveranstaltungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) aufgeschaltet ist, können diese per E-Mail an [laser@bag.admin.ch](mailto:laser@bag.admin.ch) gemeldet werden

Der/Die GesuchstellerIn wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Ort, Datum

Der/Die GesuchstellerIn

.....